



## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### BESCHLUSS

10 L 626/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk,  
Lothringer Straße 60, 46045 Oberhausen -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-  
349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5348758,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Irak)  
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Middeke

am 18. November 2008

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 10 K 2471/08.A ge-  
gen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge vom 28. Oktober 2008 enthaltene Ab-  
schiebungsandrohung wird vorläufig angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für  
das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

## Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

1. „die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 28. Oktober 2008 anzuordnen,
2. hilfsweise die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sicherzustellen, dass auf Grund der Abschiebungsanordnung bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren keine Überstellung erfolgt,“

hat nach summarischer Prüfung vorläufig Erfolg.

Ob der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Oktober 2008 offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist, kann angesichts der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung des Antragstellers nicht hinreichend sicher entschieden werden. Zwar können Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG nach § 34 Abs. 2 AsylVfG nicht mit einem Antrag nach § 80 VwGO ausgesetzt werden, doch hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese Rechtsfolge verfassungskonform auszulegen ist.

In seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93) hat das Bundesverfassungsgericht zur verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift ausgeführt:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5

Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen."

Diese Entscheidung ist zwar ergangen, bevor das Gesetz durch die Alternative „oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a)“ ergänzt wurde. Diese durch das Bundesverfassungsgericht aufgestell-

ten Maßstäbe sind nunmehr auch auf die in der Ergänzung in Bezug genommenen Staaten entsprechend anwendbar.

Der Antragsteller hat glaubhaft dargelegt, dass ihm bei einer Rückführung nach Schweden eine sog. Kettenabschiebung drohe, weil er von Schweden in den Irak zurückgeführt werden würde, wo ihm dann aufgrund seiner yezidischen Religionszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen durch den überwiegenden muslimischen Bevölkerungsanteil drohen könnten. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, d. h., ob Schweden den Antragsteller unmittelbar ohne Prüfung seines Asylbegehrens in sein Herkunftsland zurückschieben wird, kann an dieser Stelle und in diesem Verfahrensstadium nicht beurteilt werden. Nach den vom Antragsteller in Bezug genommenen Stellungnahmen des UNHCR vom 4. August 2008 und vom 16. Oktober 2008, erhalten die meisten irakischen Asylbewerber in Schweden keinen originären Flüchtlingsstatus, sondern lediglich subsidiären Schutz. Bereit im Dezember 2007 habe der schwedische Migrationsbörd seine Einschätzung aufgegeben, dass es sich im Irak um einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt bzw. eine Bürgerkriegssituation handele. Infolgedessen komme eine pauschale Zuerkennung subsidiären Schutzes nach einer Rückkehr nach Schweden nun auch nicht mehr in Betracht. Wenn dies der Fall ist, was derzeit nicht abschließend bei summarischer Prüfung beurteilt werden kann, läge ein vergleichbarer Sonderfall vor, wie ihn das Bundesverfassungsgericht vorliegend unter anderen Konstellationen skizziert hat.

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland, von der aus Rückführungen allein in den Nord-Irak möglich sein sollen, würden irakische Staatsangehörige aus Schweden in den Zentralirak und dort unmittelbar in die Hauptstadt Bagdad zurückgeschoben. Eine Differenzierung der abgeschobenen irakischen Asylbewerber etwa nach Familienstand, Religionszugehörigkeit oder Herkunftsgebiet im Irak werde von den schwedischen Behörden nicht vorgenommen. Angesichts dieser Umstände könnte hier ein Sonderfall vorliegen, den im Hauptsacheverfahren nachzugehen sein wird und der im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung das Anordnungsinteresse des Antragstellers ausnahmsweise als überwiegend erscheinen lässt.

Demgegenüber vermag die Einlassung der Antragsgegnerin nicht zu überzeugen. Sie beruft sich auf Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte, die dem erkennenden Gericht jedoch nicht vorliegen und die auch nicht in entsprechenden Rechtsprechungsdatenbanken (juris, milo, NRWE) einsehbar sind. Der Verwaltungsvorgang ist von der Antragsgegnerin trotz erfolgter Bitte des Vorsitzenden der Kammer nicht übermittelt worden. Soweit die von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen Entscheidungen für den Einzelrichter erreichbar waren - namentlich die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Minden vom 20. März 2008 - 1 L 171/08.A - und Sigmaringen vom 6. Oktober 2008 - A 2 K 1987/08 -, ergibt sich hieraus keine andere Bewertung. Der Fall, der dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden zugrunde lag, hatte eine andere Sachverhaltskonstellation. Dort ging es um die Rückführung eines erkrankten Antragstellers zu seinem Vater nach Schweden. Ob und inwieweit es sich bei dem dortigen Antragsteller um einen Angehörigen einer religiösen Minderheit handelte, der von Schweden in den Irak zurückgeschoben werden sollte, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen war über den Asylantrag des dortigen Antragstellers in Schweden noch nicht abschließend entschieden worden. Auch insofern ergeben sich - bei summarischer Überprüfung - Unterschiede zum vorliegenden Fall. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Schleswig waren in der Kürze der Zeit nicht greifbar, zumal sie von der Antragsgegnerin auch nicht vorgelegt wurden. Angesichts dessen muss aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage des Antragstellers vorläufig angeordnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG).

- Dr. Middeke -